

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH414.2

VERWAHRUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN

1. Die Bestimmungen gemäß Pkt. 2. gelten ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben.

Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt. 1. aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art 7.10.2 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.